



Imageschaden durch Internetpranger

Das Internet kann für Unternehmen eine grosse Chance sein und für Marketingzwecke genutzt werden. Auf der anderen Seite können negative Äusserungen über das Unternehmen, dessen Image auch sehr schnell nachhaltig schädigen. Dem Unternehmen stehen jedoch Möglichkeiten offen, gegen solche Beschimpfungen rechtlich vorzugehen.

Von Corinne Vogel & Alex Barbier

Unternehmen werden immer häufiger übers Internet mit geschäftsschädigenden Behauptungen, Beleidigungen sowie Verunglimpfungen ihrer Produkte konfrontiert. Die Beschimpfungen erfolgen dabei vielfach in Blogs, in Internetforen, in sozialen Netzwerken, auf Bewertungsportalen oder auf eigentlichen Hass-Seiten. Durch die schnelle Weiterverbreitung im Internet verwandelt sich eine anfangs harmlose Beleidigung schnell zu einem sogenannten «Shitstorm», in welchem eine grosse Anzahl negativer Kritik auf aggressive Weise gegen das Unternehmen gerichtet wird. Die Auswirkungen dieser Beschimpfungen können gewaltig

sein, da der Ruf des Unternehmens bei einem grossen Teil der Öffentlichkeit geschädigt wird.

Rechtliche Vorgehensweisen

Solche negativen Äusserungen, welche sich gegen das Unternehmen oder dessen Produkte richten, können rechtsverletzend sein, so dass unter Umständen gegen den Urheber der negativen Äusserungen rechtlich vorgegangen werden kann. So kann es sich dabei um eine Persönlichkeitsverletzung handeln, gegen die sich ein Unternehmen privatrechtlich wehren kann. Weiter ist der Ruf eines Unternehmens aufgrund des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geschützt und schliesslich kann eine ehrverletzende Aussage auch

strafrechtliche Konsequenzen haben. Damit ein Vorgehen gegen den Urheber möglich ist, muss das Unternehmen die rechtsverletzende Äusserung überhaupt bemerken. Daher ist es wichtig, dass das Unternehmen regelmässig eine Überwachung des Internets vornimmt. So kann beispielsweise mit Hilfe von Suchmaschinen nach Äusserungen über das Unternehmen gesucht werden, damit diese möglichst früh aufgedeckt werden können.

Rechtsverletzende Äusserungen

Die Ehre einer natürlichen oder einer juristischen Person wird sowohl durch das Strafrecht als auch durch das Privatrecht geschützt. Vom strafrechtlichen Schutz

wird nur die sogenannte sittliche Ehre, das heisst der Ruf als ehrbarer Mensch, umfasst. Somit ist unter Umständen insbesondere strafbar, wenn eine Person einer moralisch verwerflichen Handlung bezichtigt wird. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn einer Person vorgeworfen wird, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben (Bezeichnung als Dieb, Mörder, Betrüger, Steuerhinterzieher etc.).

Der privatrechtliche Schutz der Ehre geht sogar noch weiter als der strafrechtliche. Er umfasst neben der sittlichen Ehre insbesondere auch das berufliche und gesellschaftliche Ansehen einer Person. Darunter fallen beispielsweise Äusserungen, die sich eignen, jemanden als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen. So berührt der Vorwurf, ein Zahnarzt habe den Zeitpunkt für Massnahmen zur Änderung der Zahnstellung eines Kindes verpasst, zwar das berufliche Ansehen und stellt somit unter Umständen eine Persönlichkeitsverletzung dar, ist hingegen nicht strafbar.

Ob eine Äusserung rechtsverletzend ist, bestimmt sich danach, ob ein Durchschnittsleser das Ansehen der betroffenen Person als beeinträchtigt erachtet. Die Beeinträchtigung der Persönlichkeit muss dabei eine gewisse Intensität erreichen. So wird eine privatrechtlich verbotene Persönlichkeitsverletzung dann angenommen, wenn die Äusserungen unwahr sind oder die wahre Aussage unnötig verletzend ist. Auch im Strafrecht werden zusätzlich zur Ehrverletzung weitere Voraussetzungen gefordert, wobei eine wahre ehrverletzende Behauptung in der Regel rechtmässig und eine unwahre Behauptung regelmässig widerrechtlich ist.

Auch das UWG schützt gemäss Art. 3 lit. a Unternehmen davor, dass Wettbewerber oder Dritte das Unternehmen, seine Waren, Werke, Leistungen, Preise oder seine Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzen. Herabgesetzt wird eine Ware zum Beispiel dann, wenn sie als wertlos, ihren Preis nicht wert, unbrauchbar, fehler- oder schadhaft hingestellt wird. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die Äusserung objektiv dazu geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinflussen.

Eine rechtsverletzende Äusserung kann somit von mehreren Gesetzesbestimmungen erfasst sein, wobei der Verletzte grundsätzlich die Wahl hat, mit welchen Mitteln zivilrechtlich gegen den Urheber vorgegangen werden soll.

Abwehrmassnahmen

Sofern eine solche rechtsverletzende Äusserung entdeckt wird, sollte das Unternehmen versuchen, diese möglichst schnell entfernen zu lassen, damit sie keinen noch grösseren Schaden anrichten kann. Vielfach besteht jedoch das Problem, dass der Urheber der Äusserung nicht so einfach identifiziert werden kann und somit keine zivilrechtlichen Schritte gegen diesen vorgenommen werden können. In einem solchen Fall kann unter Umständen gegen den Provider vorgegangen werden. Auf Ersuchen des betroffenen Unternehmens wird eine verletzende Äusserung vom Provider oft auch freiwillig gelöscht. Die Identität des Urhebers der Verletzung lässt sich je nach dem auch durch ein Strafverfahren gegen Unbekannt feststellen. Eine Anzeige des betroffenen Unternehmens bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft genügt, damit ein Strafverfahren aufgerollt wird.

Das Privatrecht sieht sowohl in Art. 28a ZGB als auch in Art. 9 UWG primär drei Möglichkeiten vor, wie eine Persönlichkeitsverletzung beziehungsweise ein unlauteres Verhalten abgewehrt werden kann. So kann zum einen beantragt werden, dass eine drohende Verletzung verboten wird (Unterlassungsklage). Weiter kann beantragt werden, dass eine noch bestehende Verletzung zu beseitigen ist (Beseitigungsklage). Sofern sich die Widerrechtlichkeit einer Äusserung weiterhin störend auswirkt, kann zudem beantragt werden, dass diese gerichtlich festgestellt wird (Feststellungsklage). Im wohl häufigsten Fall, in dem eine bereits geäusserte Beschimpfung abgewehrt werden soll, steht dabei die Beseitigungsklage im Vordergrund. Damit ein Beseitigungsanspruch besteht, muss die rechtswidrige Verletzung bereits eingetreten sein, im Zeitpunkt des Urteils noch andauern sowie überhaupt behebbar sein. Nicht vorausgesetzt wird hingegen, dass den Urheber der Verletzung ein Verschulden trifft, so dass die Beseitigung der Äusserung von allen Personen, die an der Verletzung mitwirken, verlangt werden kann. Bei unbekanntem Urheber

kann sich eine Beseitigungsklage somit auch gegen den Provider richten.

Sofern eine Äusserung nicht beseitigt werden kann, besteht unter Umständen die Möglichkeit die Widerrechtlichkeit der Aussage gerichtlich feststellen zu lassen sowie die Publikation einer Berichtigung oder des Urteils zu verlangen. Wenn ein Unternehmen durch eine Tatsachendarstellung in periodisch erscheinenden Medien in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat es zudem Anspruch auf Gegendarstellung. Diese Rechtsbehelfe sind jedoch mit Vorsicht vorzunehmen, da mit einer solchen Publikation das Interesse der Öffentlichkeit erneut auf die ursprüngliche Äusserung gelenkt werden kann.

Finanzielle Ansprüche

Unter Umständen kann bei einer Ehrverletzung zusätzlich Schadenersatz, Genugtuung, oder Herausgabe eines Gewinns verlangt werden. Ein Schadenersatzanspruch des betroffenen Unternehmens besteht, wenn durch die widerrechtliche Verletzung ein Schaden entstanden ist, den Beklagten ein Verschulden trifft und ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Schaden besteht. Bei Ehrverletzungen sind der Nachweis sowie die Bezifferung des daraus erlittenen Schadens jedoch häufig schwierig. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, besteht allenfalls die Möglichkeit, für die immaterielle Schädigung durch Reputationsverluste eine Genugtuung zu verlangen. Neben der Haftung des Urhebers der Verletzung, besteht unter Umständen auch eine Haftung des Providers. Eine solche ist jedoch nur dann zu bejahen, wenn den Provider ein Verschulden an der Ehrverletzung des Unternehmens trifft.

Corinne Vogel, M.A.HSG
 Alex Barbier, lic. iur. Rechtsanwalt, LL.M.
 Muri Rechtsanwälte
 Schmidstrasse 9
 8570 Weinfelden
 Tel: +41 (0)71 622 00 22
 www.muri-anwaelte.ch